

BGer 9C 464/2007 vom 8. Oktober 2007

Bundesgericht, 2007-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_464_2007

FR: TF 9C 464/2007 du 8 octobre 2007

IT: TF 9C 464/2007 del 8 ottobre 2007

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [Art. 16 ATSG] für die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 1 IVG BGE 132 V 393).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat in pflichtgemässer Würdigung der gesamten Aktenlage - insbesondere gestützt auf das Gutachten des Instituts X. _____ vom 21. September 2006, worin ein chronifiziertes Schmerzsyndrom im oberen Sprunggelenk (OSG) rechts (ICD-10 M19.1) sowie ein chronisches intermittierendes lumbospondylogenes und zervikales Schmerzsyndrom (ICD-10 M54.5/M53.0) diagnostiziert wurde - mit einlässlicher und nachvollziehbarer Begründung erkannt, dass der Versicherte in einer angepassten Tätigkeit (körperlich leichte bis intermittierend wechselbelastende berufliche Tätigkeiten bei regelmässigem Wechsel der Arbeitsposition, d.h. kein längeres Stehen oder Sitzen am Ort, keine längeren Gehstrecken und kein Treppensteigen am Arbeitsplatz sowie kein repetitives Heben und Tragen von Lasten über 10 kg) voll leistungsfähig ist.

E. 2.2

Gegen diese Auffassung wendet sich der Beschwerdeführer namentlich auf der Grundlage der Berichte des Inselpitals, Bern, vom 14. Januar 2005, des Psychiaters Dr. med. R. _____ vom 6. November 2006 und der Allgemeinpraktikerin Dr. med. P. _____ vom 1. November 2006, worin von einer Arbeitsunfähigkeit zwischen 25 bis 30 % und 100 % in einer adaptierten Funktion ausgegangen wird.

E. 2.3

An der vorinstanzlichen Betrachtungsweise vermögen die Vorbringen in der Beschwerde indessen nichts zu ändern. Insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen in den obgenannten Berichten die Schlussfolgerung des kantonalen Gerichts in Zweifel zu ziehen und weitere Abklärungen zu rechtfertigen vermöchten; denn offensichtlich unrichtig

ist die vorinstanzliche Tatsachenfeststellung einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit jedenfalls nicht. Was sodann die - an sich schon unglauwürdige, da im Widerspruch zu den ausführlichen psychiatrischen Darlegungen stehend (subjektive Angaben, psychopathologische Befunde; vgl. Gutachten S. 14 f.) - Beanstandung anbelangt, die psychiatrische Untersuchung im Rahmen des Gutachtens des Instituts X. _____ habe lediglich zehn bis fünfzehn Minuten gedauert, weshalb dieses nicht aussagekräftig sei, verkennt der Beschwerdeführer, dass es für den Aussagegehalt eines Gutachtens nicht allein auf die Dauer der Untersuchungen ankommt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass das Institut X. _____ den Beschwerdeführer von der ersten Expertise vom 29. Oktober 2004 her kannte, weshalb die erneute psychiatrische Untersuchung naturgemäss bloss ergänzenden Charakter hatte. Konkrete Hinweise, die gegen die Zuverlässigkeit des betreffenden Gutachtens sprechen, sind nicht ersichtlich und können namentlich nicht in der abweichenden Arbeitsunfähigkeitsschätzung erblickt werden. Sodann hat sich die Vorinstanz im angefochtenen Urteil (E. 3.2 S. 12) auch mit der Frage des Blasentumors auf eine nicht offensichtlich unrichtige Weise auseinandergesetzt, womit die entsprechende Anweisung im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. März 2006 befolgt wurde. Schliesslich ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Anspruch auf berufliche und medizinische Eingliederungsmassnahmen nicht als Gegenstand der angefochtenen Verfügung betrachtet und diesen dementsprechend nicht behandelt hat; es kann dabei auf die Begründung des kantonalen Gerichts verwiesen werden.

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid, erledigt wird.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.